



# Allgemeine Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Programm

Die allgemeinen Rahmenbedingungen gelten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rowena-Morse-Mentoring-Programm.

Bei Fragen und/oder Hinweisen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (E-Mail: [kontakt@tkg-info.de](mailto:kontakt@tkg-info.de)). **Bitte senden Sie dieses Dokument vollständig ausgefüllt und unterschrieben an: Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung, c/o Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jenergasse 8, 07743 Jena**

## Anmeldung, Teilnahme und Abbruch

Die verbindliche Anmeldung im Rowena-Morse-Mentoring-Programm erfolgt mit der Unterschrift der Teilnehmenden unter dieser Erklärung der Allgemeinen Rahmenbedingungen.

Sollte es trotz gegenseitiger Absprachen und Vereinbarungen zu Problemen in der Mentoring-Beziehung kommen, ist es sinnvoll, diese zu thematisieren. Falls es Gründe gibt, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Mentoring-Beziehung führen, ist die Mentoring-Koordination darüber zu informieren. Der Anspruch auf Vertraulichkeit bleibt darüber hinaus weiterhin bestehen.

## Zusammenarbeit mit der Mentoring-Koordination

Die Qualität des Rowena-Morse-Mentoring-Programmes soll gesichert und bei Bedarf optimiert werden. Dafür sind die Erfahrungen und Einschätzungen der Teilnehmenden sehr wichtig. Mentees und Mentor/in erklären sich damit einverstanden, an der begleitenden Evaluation per Fragebogen und/oder Interview teilzunehmen.

Sollte es während des Verlaufs der Mentoring-Beziehung zur Änderung von personenbezogenen Daten kommen, bitten wir Sie, dies der Mentoring-Koordination mitzuteilen.

## Fotorechtserklärung

Die Teilnehmenden des Rowena-Morse-Mentoring-Programmes erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Programmes sowie zur Verwendung und Veröffentlichung dieser Bilder zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Rowena-Morse-Mentoring-Programm.

## Haftung

### 1. Haftungsbeschränkung

Die Teilnahme am Rowena-Morse-Mentoring-Programm erfolgt auf eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche gegen die Thüringer Hochschulen und Universitäten sowie das Thüringer

Kompetenznetzwerk Gleichstellung im Rahmen der angebotenen Veranstaltungen entstehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung der Beschäftigten der beteiligten Thüringer Hochschulen und Universitäten sowie des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. Haftungsausschluss höhere Gewalt

Können Veranstaltungen/Treffen usw. aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, tragen die Teilnehmenden ihr finanzielles Risiko jeweils selbst, nicht jedoch die Thüringer Hochschulen und Universitäten sowie das Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung. Jede/r Teilnehmer/in haftet für die ihm/ihr entstehenden eigenen Kosten.

### 3. Mitfahrerverzichtserklärung

Die Teilnehmenden erklären, Schadensersatzansprüche gegen das Land Thüringen nicht zu erheben, die aus Anlass der Beförderung im Pkw einer/eines anderen Teilnehmenden oder Beschäftigten der Thüringer Universitäten und Hochschulen sowie des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung anlässlich von Veranstaltungen/Treffen usw. entstehen könnten.

## Versicherungsschutz

Die Teilnehmenden am Rowena-Morse-Mentoring-Programm sind für ihre ausreichende Absicherung während der Veranstaltungen/Treffen usw. durch den Abschluss entsprechender Versicherungen selbst verantwortlich. Ansprüche aus Versicherungen werden von den Teilnehmenden unmittelbar bei dem jeweiligen Versicherer geltend gemacht.

### 1. Unfallversicherung

Promovendinnen an Thüringer Hochschulen und Universitäten mit dem Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" sind während der offiziellen Veranstaltungen des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung gesetzlich unfallversichert. Sollte ein Unfall eintreten, ist dieser sofort bei der Programmkoordination zu melden. Außerdem ist der Unfall dem Unfallversicherungsträger mittels „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende“ anzuzeigen. Das Formular und weitere Hinweise sind zu finden unter: <https://www.ukt.de/index.php/download>.

Für die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Thüringen zuständig:

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Telefon: 03621 777 0, Fax: 03621 777 111

[info@ukt.de](mailto:info@ukt.de), <https://www.ukt.de>

Studierende kommen während ihrer Aus- und Fortbildung in den Genuss der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie an einer staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert sind. Hierzu zählen auch Doktoranden bei ihrer Arbeit an der (Fach-) Hochschule<sup>1</sup>.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tage der Immatrikulation und endet mit dem Ausscheiden aus der Hochschule (Examen, Promotion, Exmatrikulation), spätestens jedoch am Semesterende. Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es darauf an, ob die Tätigkeit, die zum Unfall führt, dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Zwischen Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit der Studierenden muss ein direkter räumlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen. Genaue Auskunft hierzu erteilt Ihnen die Unfallkasse<sup>2</sup>.

#### Beispiele:

- Besuch von Vorlesungen und Seminaren
- Besuch von Universitäts-/Hochschulbibliotheken
- Teilnahme an Repetitorien und Exkursionen ins In- und Ausland dann, wenn sie von der Hochschule geplant und durchgeführt werden

#### Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Studienarbeiten außerhalb der Hochschule (Lerngruppen oder Selbststudium zu Hause)
- privat organisierte Studienfahrten
- Repetitorien bei privaten Anbietern
- Private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z. B. Einkauf)
- Umwege aus privaten Gründen
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule, beispielsweise der Mensabesuch

Ob Versicherungsschutz besteht, prüft die Unfallkasse in ihrer originären Zuständigkeit im jeweiligen Einzelfall, weshalb eine abweichende Bewertung von der der Hochschule nicht ausgeschlossen ist.

#### 2. Krankenversicherung

Aufgrund des Status "immatrikuliert und nicht beurlaubt" sind Studierende ebenso wie Promovierende krankenversichert (selbst, familienversichert oder privat versichert), so dass bei Veranstaltungen/Treffen Krankenversicherungsschutz besteht. Beschäftigte mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sind als Beschäftigte darüber krankenversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehenden Unfälle ab; dazu gehören nicht private Unfälle und Krankheiten, die nicht veranstaltungsbedingt sind (z. B. eine Blinddarmentzündung).

#### 3. Haftpflichtversicherung

Es besteht keine Haftpflichtversicherung durch den Status „immatrikuliert“. Eine private Haftpflichtversicherung wird daher für alle Teilnehmenden zwingend empfohlen.

---

## Einverständniserklärung

Ich habe die allgemeinen Rahmenbedingungen gelesen, verstanden und erkläre hiermit mein Einverständnis.

Nachname und Vorname

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

1 [http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/kinder/studierende/index.jsp/](http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/studierende/index.jsp/)

2 <http://www.stw-thueringen.de/cms/upload/dokumente/soziales/si-8083.pdf>